

Merkblatt

Investitionskredit Digitale Infrastruktur

Digitale Infrastruktur

206/239
Kredit

Finanzierungen von Investitionen in den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) .



Förderziel

Der „Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ ermöglicht kommunalen und gewerblichen Unternehmen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in den Ausbau von Glasfasernetzen (FTTH/ FTTB) in Deutschland. Die dadurch zu errichtenden Netze sollen auch mit anderen für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen in Deutschland vernetzt und genutzt werden (zum Beispiel Anbindung von Mobilfunkmasten).

Das Programm ist eine Fördermaßnahme des BMVI. Es dient dem langfristigen und flächendeckenden Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung.

Antragsteller

- In- und ausländische Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen mit mindestens 50 prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die gesamten Investitionskosten für den Ausbau von öffentlichen FTTH-/ FTTB-Netzen einschließlich Nebenkosten mit einem beihilfefreien Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes. Dabei gelten folgende Anforderungen:

- Errichtung eines passiven FTTH-/ FTTB-Netzes inkl. Anschluss von Mobilfunkmasten
- Aktive Komponenten eines FTTH-/ FTTB-Netzes inkl. „Inhouse Verkabelung“

Förderausschlüsse

- Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben
- Leasingfinanzierungen
- In-Sich-Geschäfte, d.h. es besteht Gesellschafteridentität zwischen Veräußerer und Erwerber der zu finanzierenden Investitionsgüter

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>.

Merkblatt

Investitionskredit Digitale Infrastruktur

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination eines Kredits aus dem Programm Investitionskredit Digitale Infrastruktur mit dem Zuschussprogramm des Bundes („Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau“) ist ausgeschlossen. Das Zuschussprogramm des Bundes fördert den Breitbandausbau in unterversorgten Gebieten. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des BMVI unter der Kategorie Breitbandförderung.

Die Kombination eines Kredits aus dem Programm Investitionskredit Digitale Infrastruktur mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- In allen Programmvarianten wird ausschließlich ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz), abgeschlossen wird.

Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem" (Formularnummer 600 000 0038).

- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.
- Die Zusage mit günstigen Zinsen aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 20 Jahre.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Bundesmittel.

Variante A: Standardisierter Kredit (Programm-Nr. 206)

Kreditbetrag

- maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Merkblatt

Investitionskredit Digitale Infrastruktur

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei 1-3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 20 Jahre bei 1-3 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 30 Jahre bei 1-5 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 30 Jahre bei 1-5 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die ersten 20 Jahre

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrages.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 12 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat für berechnet.

Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 6 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen. Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Variante B: Individueller Kredit (Programm-Nr. 239)

Für Kreditbeträge ab EUR 25 Mio. können die folgenden Komponenten individuell auf die Bedürfnisse des Einzelprojekts angefragt werden:

Stand: 04/2020 • Bestellnummer: 600 000 4495

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Merkblatt

Investitionskredit Digitale Infrastruktur

- Kreditbetrag
- Laufzeit
- Zinsbindung
- Bereitstellung
- Tilgung

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm wie Formulare, Beispiele, häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/206.bzw. www.kfw.de/239.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Variante A: Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt.

Variante B: Die benötigten Angaben stimmen Sie individuell mit dem Finanzierungspartner ab.

Darüber hinaus müssen beim Finanzierungspartner folgende Daten für eine Programmevaluation angegeben werden:

- verlegte Leerrohre (in km)
- Anzahl angeschlossener Haushalte/ Teilnehmer
- Anzahl Mobilfunk-Mastanbindungen

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen. Für die Dokumentation kann das KfW-Formular „Verwendungsnachweis“ (Formularnummer 600 000 0227) verwendet werden.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Merkblatt

Investitionskredit Digitale Infrastruktur



Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das BMVI oder ein vom BMVI beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Datenweitergabe

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.